

4902/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die sehr intensive und nahtlose Zusammenarbeit des
Bundesministeriums für Inneres und des "Dokumentationsar -
chives des österreichischen Widerstandes" (DÖW).

Der bevollmächtigte Vertreter des Vereines "Dichterstein Offenhausen2, Mag. DDr. Stephan TULL, besitzt den in Ablichtung dieser Anfrage beigefügten Aktenvermerk der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 27. März 1997, Zahl: Vr - 827/1992 betreffend den Verein 2Dichterstein Offerhausen".

Bemerkenswert und höchst aufklärungsbedürftig in diesem Erlaß ist folgender Halbsatz:

„....mit Eingab. vom 4.8.1992 hat das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes ebenfalls eine Überprüfung der Vereinstätigkeit beantragt (Erlaß des BME vom 26.8.1992, Zl. 50.29712 - II/15/92)“

Die Formulierung "eine Überprüfung der Vereinstätigkeit beantragt" könnte bedeuten, daß das Bundesministerium für Inneres dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes eine Parteienstellung im Sinne des § 8 AVG eingeräumt hat.

Das würde allerdings voraussetzen, daß das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an der Sache besäße.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1.) Hat das Bundesministerium für Inneres im obigen Fall dem "Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes" eine Parteienstellung im Sinne des § 8 AVG eingeräumt?

Wenn ja, warum?

2.) Sind Sie bereit, den Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 26.8. 1992 zu ZI. 50.297/2 - 11/15/92 den Abgeordneten zuzustellen?

Aktenvermerk

Betr.: Verein "Dichterstein Offenhausen".
Erlaß des BMI v.6.3. 1997

Der rechtliche Bestand des Vereines "Dichterstein Offenhausen" geht zurück auf den Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 21.1. 1963 Zahl SID/Ver 91/1963.

Der Verein ist bei der hs. Behörde derzeit unter Zl. Vr - 627/1992 registriert.

Dem Vereinsakt zufolge, wurden über Auftrag des BMI (Erlaß vom 27.6.1990, Zahl 98.903/1 - II/15/90) bereits Erhebungen betreffend des Verdachtes einer gegen das Verbotsgesetz verstößenden Vereinstätigkeit geführt; mit Eingabe vom 4.8.1992 hat das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes ebenfalls eine Überprüfung der Vereinstätigkeit beantragt (Erlaß des BMI vom 26.8.1992 Zl. 50.297/Z - II/15/92).

In beiden Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft Wels zugleitet, die die im Jahre 1990 erstattete Anzeige am 10.10.1990 gem. § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt hat, und die im Jahr 1992 erstattete Anzeige am 4.9.1992. Seither sind keine Anlässe bekanntgeworden, die Anlaß zu einer vereinsrechtlichen Überprüfung des Bestandes des Vereines geboten hätten.